



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/1998

Dresden, 31. Januar 1998

F 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
15. 1. 1998 Gesetz zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Sachsen	2
15. 1. 1998 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens	3
12. 12. 1997 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit in Stiftungsangelegenheiten	4
22. 12. 1997 Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Mutterschutzverordnung	5
12. 1. 1997 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes	5
19. 12. 1997 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO)	19

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens

Vom 15. Januar 1998

Der Sächsische Landtag hat am 11. Dezember 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens

Das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1194), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz,“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) das Bistum Görlitz,“.
 - bb) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) das Bistum Magdeburg,“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
„bei Übertritt von der einen zur anderen Kirche jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.“
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Standes-

beamten aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 ist nach dem Wort „Maßstabsteuer“ der Punkt zu streichen.
 - b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Vor Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen sind die Einkommensteuer und Lohnsteuer um die für die Berechnung von Maßstabsteuern vorgeschriebenen Beträge zu kürzen, soweit das Einkommensteuergesetz dies vorsieht;“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, ist der Berechnung der Kirchensteuer nach Nummer 1 Satz 1 Buchst. a in allen Fällen die nach Maßgabe des § 51a EStG ermittelte Einkommensteuer (Lohnsteuer) zugrunde zu legen; wird die Kirchensteuer als besonderes Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben, sind bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Kinderfreibeträge zu berücksichtigen.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - e) Im neuen Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Kirchensteuerbeschlüsse werden jährlich zur Anerkennung vorgelegt; sie gelten als anerkannt, wenn sie denen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen und die landesrechtlichen Grundlagen sich nicht geändert haben.“
4. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so ist die nach § 6 Abs. 2 ermittelte gemeinsame Einkommensteuer nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, wie es sich aus der Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergibt.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag einer Kirche ist die Verwaltung der ihr zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen und vom Vermögen durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde den Finanzämtern zu übertragen.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, soweit zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 EStG durchgeführt wird.“

Artikel 2 **Neufassung**

Der Staatsminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntmachen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b und c, Nr. 3 Buchst. a bis d, Nr. 4 und Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. Januar 1998

Der Landtagspräsident
Erich Ilftgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht